

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 18. Jänner 1955

4. Stück

16. Bundesgesetz: Kulturgrochengesetz-Novelle 1954.**17.** Bundesgesetz: Ärztegesetznovelle 1954.**18.** Bundesgesetz: Familienlastenausgleichsgesetz.

16. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, betreffend eine Abänderung des Kulturgrochengesetzes (Kulturgrochengesetz-Novelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgrochengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Absatz 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Der Ertrag des Kulturgrochens wird zwischen dem Bund und den Bundesländern im Verhältnis von 15 v. H. zu 85 v. H. geteilt.“

2. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1955 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Drimmel	Kamitz

17. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, womit § 59 a des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Ständeververtretung der Ärzte, in der Fassung der 2. Ärztegesetznovelle 1952, abgeändert wird (Ärztegesetznovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der zweite Absatz des § 59 a des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Ständeververtretung der Ärzte, in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 129,

vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 119, und vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 169, hat zu lauten:

„(2) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes, die unter Nachsicht vom Erfordernis des § 2 Abs. 1 lit. c erteilt wurde, erlischt, wenn der solcherart zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassene Arzt nicht bis zum 31. Dezember 1955 die Nostrifizierung seines ausländischen Doktordiploms nachweisen kann.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Körner	
Raab		Maisel

18. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.**Abschnitt I.****Beihilfen zur Familienförderung.**

§ 1. Zur Erleichterung der Gründung und Erhaltung der Familie, zur Anbahnung eines Familienlastenausgleiches und zur Ergänzung der auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehenen Kinderermäßigung werden Beihilfen gewährt. Die Beihilfen umfassen die Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige — im folgenden Familienbeihilfe genannt — den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe an die in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise — im folgenden Ergänzungsbetrag genannt — und die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung.

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

- a) für Kinder, so lange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder, sofern es nicht zu seinem Haushalt gehört, von ihm überwiegend unterhalten und erzogen wird,
- b) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in diesem Fall kann die Gewährung an den Nachweis eines entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges geknüpft werden,
- c) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, vom Anspruchswerber überwiegend unterhalten wird, weder über Einkünfte noch über ein erhebliches Vermögen verfügt, aus dem sein Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht ist (bresthafte Kinder).

(2) Als Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind anzusehen

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(3) Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

§ 3. (1) Die im § 2 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe

- a) für Kinder, für die ihnen oder anderen Personen gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe zusteht,
- b) für Kinder, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen,

c) für Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und in ihrem Betrieb oder im Betrieb ihrer Gattin hauptberuflich tätig sind, es sei denn, daß das Kind auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfährt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird ferner nicht ausgeschlossen, wenn es sich bei diesem Betrieb um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handelt und das zum Haushalt gehörende Kind in Ausbildung steht und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ferner besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 kein Anspruch auf Familienbeihilfe für eines der Kinder, für die nach den Bestimmungen des § 2 und des Abs. 1 noch Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben wäre.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn sich unter den Kindern, für die nach den Bestimmungen des § 2 und des Abs. 1 noch Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben wäre, ein bresthaftes Kind (§ 2 Abs. 1 lit. c) befindet.

§ 4. (1) Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 Familienbeihilfe zu gewähren ist, beträgt sie

bei einem zu berücksichtigenden Kind monatlich	105 S
bei zwei zu berücksichtigenden Kindern monatlich	255 S
bei drei zu berücksichtigenden Kindern monatlich	405 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern monatlich	605 S

und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 200 S.

(2) Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 3 Familienbeihilfe zu gewähren ist, beträgt sie

bei einem zu berücksichtigenden Kind monatlich	105 S
bei zwei zu berücksichtigenden Kindern monatlich	210 S
bei drei zu berücksichtigenden Kindern monatlich	360 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern monatlich	510 S
bei fünf zu berücksichtigenden Kindern monatlich	710 S

und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 200 S.

§ 5. Für ein Kind wird die Familienbeihilfe nur einmal gewährt.

§ 6. Personen, die gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als zwei Kinder haben, wird

der Ergänzungsbetrag gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 7. Soweit gemäß den Bestimmungen des § 6 der Ergänzungsbetrag zu gewähren ist, beträgt er bei drei zu berücksichtigenden Kindern monatlich 45 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern monatlich 90 S
bei fünf zu berücksichtigenden Kindern monatlich 185 S
und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 95 S.

§ 8. Für ein Kind wird der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe nur einmal gewährt.

Abschnitt II.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Beihilfen.

§ 9. An Stelle des Anspruchsberechtigten sind zum Bezuge einer Beihilfe die getrennt lebende Gattin, die geschiedene Gattin, die uneheliche Mutter und andere Personen sowie Einrichtungen berechtigt, wenn diese Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist (Bezugsberechtigte). Auf die Unterhaltsleistung des Anspruchsberechtigten ist die an den Bezugsberechtigten ausgezahlte Beihilfe nicht anzurechnen. Ein Verzicht des Anspruchsberechtigten auf eine Beihilfe ist rechtsunwirksam.

§ 10. (1) Der Anspruch auf Beihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Der Anspruch auf Beihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. In einem Kalendermonat gebührt eine Beihilfe jedoch nur einmal.

(2) Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, werden Beihilfen nicht nachgezahlt.

§ 11. (1) Beihilfen erhalten nur auf Antrag

1. Frauen,

2. Männer

a) für nicht zu ihrem Haushalt gehörende Kinder,

b) für zu ihrem Haushalt gehörende Kinder, wenn das Kind, sofern Familienbeihilfe oder der Ergänzungsbetrag in Anspruch genommen wird, das 18. Lebensjahr vollendet hat oder bresthaft ist, sofern Kinderbeihilfe in Anspruch genommen wird, das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Ferner erhalten Männer den Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe nur auf Antrag, wenn sie zu den im § 1 Abs. 1 Z. 3 oder in § 1 Abs. 2

Z. 3 des Kinderbeihilfengesetzes angeführten Personen zählen oder den Anspruch auf Kinderbeihilfe aus Einkünften aus der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten. Ebenso erhalten Vollwaisen die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(2) Die Bezugsberechtigung (§ 9) wird nur auf Antrag zuerkannt. Der vermeintlich Bezugsberechtigte kann an Stelle des Anspruchsberechtigten die Gewährung einer Beihilfe an diesen beantragen. Über Anträge vermeintlich Bezugsberechtigter entscheidet das nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt, dem Amtssitz oder Sitz des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(3) Ist der Anspruch auf Beihilfe oder die Bezugsberechtigung zweifelhaft, entscheidet das nach Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 zuständige Finanzamt.

§ 12. (1) Der Anspruch auf Beihilfe wird durch Ausstellung der Beihilfenkarte bescheinigt. Die Beihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Beihilfe.

(2) Soweit die Beihilfenkarte nicht gemäß § 11 durch das Finanzamt auszustellen ist, hat die Gemeinde die Beihilfenkarte auszustellen.

(3) Stellt die Gemeinde die Beihilfenkarte nicht ohne weiteres aus, kann die Ausstellung durch das zuständige Finanzamt begehrt werden.

(4) Beihilfenkarten, durch die der Anspruch auf den Ergänzungsbetrag oder auf Kinderbeihilfe bescheinigt ist, sind vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem gemäß § 13 Abs. 1 auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlungsverpflichteten Stelle) zu übergeben. Wenn jedoch die Auszahlung des Ergänzungsbetrages oder der Kinderbeihilfe nicht in der im § 13 Abs. 1 vorgesehenen Weise erfolgt, ist die Beihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen. Die Dienstgeber und Stellen sind verpflichtet, bestimmte, bei ihnen verwahrte Beihilfenkarten auf Verlangen eines Finanzamtes dieser Behörde einzusenden.

(5) Beihilfenkarten, durch die der Anspruch auf Familienbeihilfe bescheinigt ist, sind vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen.

§ 13. (1) Die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen. Gleiches gilt auch für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Träger der öffentlichen Fürsorge, die Arbeitsämter,

ferner für die Stellen, die Bezüge aus der Kriegsoferversorgung, aus der Opferfürsorge, oder die Kleinrentnerunterstützung auszahlen.

(2) Wenn dem Dienstgeber nach seiner wirtschaftlichen Lage die Auszahlung des Ergänzungsbetrages sowie der Kinderbeihilfe nicht zugemutet werden kann, ist er auf Antrag von der Auszahlungsverpflichtung zu befreien. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion auszuzahlen.

(3) Unterläßt der Dienstgeber die Auszahlung des Ergänzungsbetrages beziehungsweise der Kinderbeihilfe, ohne von der Auszahlungsverpflichtung gemäß Abs. 2 befreit zu sein, ist der Ergänzungsbetrag beziehungsweise die Kinderbeihilfe auf Antrag bis zur Entscheidung des Finanzamtes über die Auszahlungsverpflichtung durch die Finanzlandesdirektion auszuzahlen.

(4) Über Anträge gemäß Abs. 2 und 3 sowie in Fällen, in welchen die Auszahlungsverpflichtung zweifelhaft ist, entscheidet das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt.

(5) Die im Abs. 1 genannten Dienstgeber und Stellen erhalten, sofern der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes aus eigenen Mitteln zu decken sind, auf Antrag den Ersatz der im Laufe eines Kalendermonats ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen. Der Antrag ist bis zum 10. des der Auszahlung der Ergänzungsbeträge und der Kinderbeihilfen folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen können von den Dienstgebern und Stellen gegen ihre fälligen oder fällig werdenden Schuldsigkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträgen), sofern diese beim Finanzamt einzuzahlen sind, einschließlich der Lohnsteuer (mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge) verrechnet werden. Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag.

(6) Zu Unrecht ausgezahlte Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen sind von den im Abs. 5 genannten Dienstgebern und Stellen zu ersetzen.

§ 14. Die Familienbeihilfe ist durch die Finanzlandesdirektion nachträglich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuzahlen. An Stelle der Auszahlung in barem kann die Familienbeihilfe auf dem Abgabekonto des Anspruchsberechtigten beim Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Gutschrift kann schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu einem innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Abgabefälligkeitzeitpunkt erfolgen.

§ 15. (1) Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Bei-

hilfe binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte dem nach seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Sie können auf später fällig werdende Beihilfen angerechnet werden.

§ 16. Auf das Verfahren und die Entscheidung über den Anspruch auf Beihilfen und über die Bezugsberechtigung, die Auszahlung der Beihilfen, die Abrechnung und Überprüfung der Beihilfengebarung der Dienstgeber und Stellen, ferner auf die Vorschreibung und Einhebung von Ersätzen zu Unrecht ausgezahlter sowie von Rückzahlungen zu Unrecht bezogener Beihilfen sind die Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1) Die Beihilfen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe gelten nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Anspruch auf eine Beihilfe ist nur zugunsten des Kindes pfändbar, für das die Beihilfe gewährt wird.

§ 18. Anträge auf Geltendmachung von Ansprüchen auf eine Beihilfe und der Bezugsberechtigung sowie Anträge auf Ersatz ausgezahlter Beihilfen sind stempelfrei.

§ 19. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 dieses Bundesgesetzes und gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, sind, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG.) beträgt bei den im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zwei Jahre.

Abschnitt III.

Aufbringung der Mittel.

§ 20. (1) Der Aufwand an Familienbeihilfe und an Ergänzungsbeträgen zur Kinderbeihilfe wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Diesem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden unbeschadet der Bestimmungen des § 24 durch

- a) Beiträge vom Einkommen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
 b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
 c) Beiträge der Länder (Länderbeiträge),
 aufgebracht.

(3) Die im Abs. 1 unter lit. a und b angeführten Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(4) Die Eingänge an den im Abs. 2 angeführten Beiträgen sind zweckgebunden für Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches.

§ 21. Ein allfälliger Überschuss der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe (§ 10 des Kinderbeihilfengesetzes) fließt dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu.

§ 22. (1) Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 3 Z. 1 des Grundsteuergesetzes,
 b) von Grundstücken im Sinne des § 3 Z. 2 des Grundsteuergesetzes, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

im Ausmaß von 125 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Die Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke bildet die Beitragsgrundlage nicht der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, sondern ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge hat das örtlich zuständige Finanzamt zu erheben. Für die Veranlagung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Beiträge sind von dem Grundstückseigentümer zu entrichten. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 23. (1) Der Beitrag der Länder (Länderbeitrag) beträgt 24 S je Kalenderjahr und Landesbewohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

(2) Die Zahl der in Abs. 1 genannten Einwohner bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Nach dem Ergebnis der Volkszählung 1951 wird der Beitrag der Länder wie folgt festgesetzt:

Burgenland	4,693.608 S
Kärnten	7,699.104 S
Niederösterreich	24,531.144 S
Oberösterreich	18,787.704 S
Salzburg	5,506.632 S
Steiermark	18,861.048 S
Tirol	7,047.144 S
Vorarlberg	3,219.384 S
Wien	31,831.080 S.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Beitrag der Länder jeweils nach Vorliegen des Ergebnisses einer künftigen Volkszählung sowie bei Änderung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes durch Verordnung neu festzusetzen.

(5) Die Länder sind berechtigt, den auf sie gemäß Abs. 3 entfallenden Länderbeitrag bis zum Höchstausmaß von 30 v. H. auf die Gemeinden umzulegen. Der auf die Gemeinden eines Landes im Sinne der vorstehenden Ermächtigung allenfalls umgelegte Betrag ist im Verhältnis der Finanzkraft dieser Gemeinden aufzuteilen. Diese wird erfaßt durch die Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,

2. der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H.,

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages,

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 250 v. H., abzüglich des für das der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden.

§ 24. (1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken. Der Bund trägt ferner den Aufwand an Ergänzungsbeträgen aus eigenen Mitteln für die Emp-

fänger von Bezügen aus der Kriegsoferversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrentnerunterstützung beziehen.

(2) Die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken, die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für die von ihnen Befürsorgten aus eigenen Mitteln zu decken.

Abschnitt IV.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. Solange die auch auf dem Gebiete der Kinderbeihilfe anzuwendenden Bestimmungen der §§ 9 bis 13 und 15 bis 19 dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen, finden die folgenden Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, keine Anwendung:

§ 1 Abs. 4, Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Satz und Abs. 6,

§ 2 Abs. 1 dritter bis letzter Satz und Abs. 2,

§ 3 Abs. 1 und die

§§ 4 bis 9.

§ 26. Die auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes ausgestellten Beihilfenkarten 1954/55 gelten als Beihilfenkarten im Sinne des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes.

ARTIKEL II.

(5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz).

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, und der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, wird in folgender Weise geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung); im Falle des Bezuges von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in dieser Bestimmung und in Z. 2 und 3 genannten Einkünfte bezogen wer-

den, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 93 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung festgesetzten Freibetrag übersteigen,“

2. § 1 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, soweit es sich nicht um bereits unter Z. 1 fallende Rentenbezüge handelt,“

3. § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. aus der Kriegsoferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in Z. 1 und 2 und die in dieser Bestimmung genannten Einkünfte bezogen werden, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 93 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung festgesetzten Freibetrag übersteigen.“

4. § 1 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Vollwaisen, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, sofern sie nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen, sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden und für sie nicht einer anderen Person Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zu gewähren ist,“

5. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 und im Abs. 2 Z. 3 angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 vorliegen und das Kind nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung gemäß § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 nicht zusteht, wird Kinderbeihilfe gewährt, sofern es sich um Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, wenn sie vom Anspruchswerber überwiegend erhalten werden, weder über Einkünfte noch ein erhebliches Vermögen verfügen, aus dem der Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht sind (brethafte Kinder).“

6. Im § 1 Abs. 5 erster Satz entfallen die Worte „(einen Angehörigen)“.

7. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 105 S für jedes Kind. Die Kinderbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 105 S. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. In einem Kalendermonat gebührt die Kinderbeihilfe jedoch nur einmal. Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, wird die Kinderbeihilfe nicht nachgezahlt.

(2) Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf Kinderbeihilfe binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, ihrem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen.“

8. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt beziehungsweise diesen gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Zur Beitragsgrundlage gehören nicht Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, ferner Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, die Kinderbeihilfen, die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und die Wohnungsbeihilfen. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 3000 S, verringert sich diese um 1000 S; von dieser Begünstigung sind Dienstgeber, die juristische Personen sind, ausgenommen.“

9. § 11 Abs. 3 entfällt.

10. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken. Der

Bund trägt ferner den Aufwand an Kinderbeihilfe aus eigenen Mitteln für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinentnerunterstützung beziehen.“

11. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken, die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für die von ihnen Befürsorgten aus eigenen Mitteln zu decken.“

12. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 erster Satz in der am 31. Dezember 1953 gültigen Fassung, wonach Kinderbeihilfe Personen gewährt wird, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, ist weiterhin auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche auf Kinderbeihilfe für jene Angehörigen anzuwenden, für welche die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 nicht mehr vorliegen.“

13. Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten die Bezeichnung Absätze 2 und 3.

ARTIKEL III.

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- a) hinsichtlich des Artikels I Abschnitt I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres,
- b) hinsichtlich des Artikels I Abschnitte II, III und IV sowie des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab **Körner**
 Kamitz **Helmer**



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.